



Protokoll

der Gemeindeversammlung 2025-2

vom Montag, 23. Juni 2025, 20.00 Uhr

in der Sela Arabella des Gemeinde- und Kongresszentrums Rondo

<u>Vorsitz</u>	Nora Saratz Cazin, Gemeindepräsidentin
<u>Anwesend</u>	77 von 1215 Stimmberechtigten
<u>Entschuldigt</u>	13 Personen
<u>Stimmenzähler</u>	Patrick Albrecht, Carla Cramer, Urs Conrad, Fritz Röthlisberger, Ursula Verena Schneider, Heidi Vetter und Ralf Fahney

Traktanden:

1. Protokoll der Gemeindeversammlung 2025-1 vom 8. April 2025
 2. Neues Gesetz über die politischen Rechte (kPGR) der Gemeinde Pontresina
 3. Gesetz über die öffentliche Ordnung, Sicherheit und Ruhe - Teilrevision, Art. 30 und 40
 4. Neues Organisationsgesetz der Gemeinde Pontresina
 5. Jahresrechnung / Abschluss 2024
 6. Baurechtsvertrag betreffend das Grundstück Nr. 2401 mit der Fundaziun da Puntraschigna
 7. Verpflichtungskredit Inszenierung Montebello-Kurve
 8. Planungskredit Vorprojekt Sportarena und Parkierungsanlage Cuntschett
 9. Verabschiedung Teilrevision Ortsplanung Ausscheidung Gewässerraum
 10. Varia
-

Verhandlungen:

0.1.1.0.02 Protokolle und Varia

Beschluss-Nr. 2025-5

Gemeindeversammlung Protokolle 2025-1 vom 8. April 2025

I. Sachverhalt

Gemäss dem seit 1. Juli 2018 geltenden kantonalen Gemeindegesetz sind Gemeindeversammlungsprotokolle spätestens 1 Monat nach der Versammlung zu veröffentlichen (Art. 11 Abs. 1).

Einsprachen sind innert der Auflagefrist von 30 Tagen schriftlich an den Gemeindevorstand einzureichen. Diese werden an der nächsten Gemeindeversammlung behandelt und das Protokoll anschliessend genehmigt (Art. 11 Abs. 2).

Das Protokoll der Gemeindeversammlung 2025-1 vom Dienstag, 8. April 2025, war gemäss diesen Bestimmungen, nach Genehmigung durch den Gemeindevorstand, vom 17. April bis 19. Mai 2025 öffentlich aufgelegt und auf der Webseite der Gemeinde publiziert worden. Innert Frist wurden keine Einsprachen eingereicht.

II. Antrag

Das Protokoll der Gemeindeversammlung 2025-1 vom Dienstag, 8. April 2025, sei zu genehmigen.

III. Erwägungen und Diskussion

Einleitung

Nora Saratz Cazin

- Begrüssst die Anwesenden.
- Informiert über den Ablauf der Versammlung, da es viele Traktanden zu behandeln gibt.
- Informiert über den Vorschlag, die Traktanden 3 und 4 zu tauschen, da der Gemeindeverwaltung vorgängig ein Antrag mitgeteilt wurde, welcher Auswirkungen auf die Traktandenliste hat.
- Die Traktandenliste wird angepasst, da es keine Einwände gegen die Anpassung gibt.
- Stellt fest, dass die Versammlung beschlussfähig ist, nachdem die Botschaft rechtzeitig zugestellt wurde.

IV. Beschluss

Die Gemeindeversammlung genehmigt das Protokoll der Gemeindeversammlung 2025-1 vom Dienstag, 8. April 2025, mit grossem Mehr und ohne Gegenstimmen.

0.2.1.0.01 Organisation

Beschluss-Nr. 2025-6

Neues Gesetz über die politischen Rechte der Gemeinde Pontresina

I. Sachverhalt

Die Urnengemeinde hat am 22. September 2024 die neue Gemeindeverfassung beschlossen, welche am 1. Januar 2025 in Kraft getreten ist. Damit die neue Verfassung, welche sich auf die wichtigsten Regelungen konzentriert, umgesetzt werden kann, sind zwei zusätzliche Gesetze erforderlich. Einerseits ein Organisationsgesetz und andererseits ein kommunales Gesetz über die politischen Rechte (kGPR). Anders als beim Erlass der Verfassung, fällt der Erlass der erwähnten neuen Gesetze in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.

Die Entwürfe des kGPR und des Organisationsgesetzes wurden zusammen mit der neuen Gemeindeverfassung erarbeitet und der Bevölkerung bei der Abstimmung über die neue Gemeindeverfassung zur Kenntnisnahme gebracht. In der Botschaft zur Urnenabstimmung vom 22. September 2024 wurde darauf hingewiesen, dass die beiden Gesetze der Gemeindeversammlung zur Verabschiedung unterbreitet werden, sobald die internen Prozesse der Reorganisation der Gemeindeverwaltung genügend weit vorangeschritten sind.

In der Zwischenzeit konnten wichtige Schritte auf dem Weg der Reorganisation der Gemeindeverwaltung gemacht werden, so dass die Entwürfe des Organisationsgesetzes und des kGPR überarbeitet und finalisiert werden konnten. Zudem wurden Erläuterungen zum neuen Organisationsgesetz erarbeitet sowie eine Synopse zum kGPR erstellt. Die Synopse dient als Informationsgrundlage und zeigt auf, welche Regelungen über die politischen Rechte früher in der alten Gemeindeverfassung enthalten waren und heute im kGPR verankert sind. Weiter können der Synopse Erläuterungen zu den Veränderungen und zusätzlichen neuen Regelungen entnommen werden.

Der Gemeindevorstand hat das überarbeitete Organisationsgesetz inkl. Erläuterungen und das kGPR inkl. Synopse zuhanden der Gemeindeversammlung vom 23. Juni 2025 verabschiedet. Die beiden Gesetze werden an der Gemeindeversammlung separat behandelt, weshalb es dazu zwei verschiedene Traktanden gibt. Das Traktandum 2 widmet sich dem kGPR, das Traktandum 3 dem neuen Organisationsgesetz.

Nachfolgend eine Übersicht der erwähnten Rechtsgrundlagen:



Urnengemeinde		Gemeindeversammlung	
Verfassung	• Wichtigste Regelungen	Kommunales Gesetz über die politischen Rechte (kGPR)	• Kommunale Wahlen • Initiativrecht • Politische Rechte • Amtsenthebung • Einführung einer Gl
In Kraft	01.01.2025	Organisationsgesetz	• Gemeindevorstand • Geschäftsleitung • Gemeindeverwaltung
		In Kraft (geplant)	Per 01.07.2025

2.3 Inhalt des Gesetzes über die politischen Rechte

Das kGPR umfasst 35 Artikel. Das Gesetz sieht folgende Systematik vor:

Kapitel	Artikel
I. Allgemeine Bestimmungen	Art. 1 - 3
II. Verfahren	Art. 4 - 11
III. Wahlen	Art. 12 - 17
IV. Initiative	Art. 18 - 27
V. Weitere politische Rechte	Art. 28, 29
VI. Amtsenthebung und Amtseinstellung	Art. 30 - 34
VII. Schlussbestimmungen	Art. 35

Viele der Regelungen sind inhaltlich nicht neu, sondern wurden aus der Verfassung gestrichen und im kGPR verankert. Dabei wurden die Formulierungen zum Teil etwas angepasst, so dass sie zeitgemäss sind und mit dem übergeordneten Recht übereinstimmen. Um den Vergleich des geltenden Rechts mit dem Entwurf des neuen Rechts zu vereinfachen, wurde eine Synopse erarbeitet. Diese Darstellung beinhaltet auch Erläuterungen zu den Bestimmungen.

II. Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung:

- Das Gesetz über die politischen Rechte der Gemeinde Pontresina (kGPR) zu genehmigen und per 1. Juli 2025 in Kraft zu setzen.

III. Erwägungen und Diskussion

Nora Saratz Cazin

- Erläutert das Vorgehen im Zusammenhang mit der Beratung des Gesetzes. Das Gesetz wird Kapitel für Kapitel vorgestellt. Zu den jeweiligen Kapiteln können Fragen gestellt werden.
 - Die Eintretensdebatte wird nicht gewünscht.
 - Erläutert die Ausgangslage und das Gesetz (Präsentation als Beilage zum Protokoll).
 - Informiert darüber, dass Dr. iur. Frank Schuler, welcher die Gemeinde bei der Erarbeitung des Gesetzes begleitet hat, telefonisch erreichbar wäre, falls Rückfragen aufgrund von Anträgen notwendig wären.
- Erkundigt sich, ob Wahlen und Abstimmungen künftig schriftlich erfolgen.



Nora Saratz Cazin

- Informiert darüber, dass die Verfassung genau regelt, welche Geschäfte von der Gemeindeversammlung behandelt werden und wofür eine Urnenabstimmung notwendig ist. An dieser Regelung wird mit dem Gesetz über die politischen Rechte nichts verändert.
- Erkundigt sich, ob es weitere Fragen oder Anträge gibt.
- Da dies nicht der Fall ist, kann die Versammlung über den Antrag der Gemeindeversammlung abstimmen.

IV. Beschluss

Die Gemeindeversammlung genehmigt das Gesetz über die politischen Rechte der Gemeinde Pontresina (KGPR) mit grossem Mehr und ohne Gegenstimmen und setzt das Gesetz per 1 Juli 2025 in Kraft.

1.1.1.0.01 Allgemeiner Austausch, Korrespondenz, Verträge

Beschluss-Nr. 2025-7

Gesetz über die öffentliche Ordnung, Sicherheit und Ruhe – Teilrevision, Art. 30 und 40

I. Sachverhalt

Das neue Organisationsgesetz räumt in 18 Abs. 1 lit. d der Geschäftsleitung die Kompetenz ein, folgende Bewilligungen zu erteilen:

- Erteilung von Bewilligungen im Zusammenhang mit Beleuchtungen
- Kutschenbewilligungen
- Feuerwerksbewilligungen

Bei den Bewilligungen im Zusammenhang mit Beleuchtungen und bei den Feuerwerksbewilligungen handelt es sich um Bewilligungen, die gemäss Art. 30 und Art. 40 des Polizeigesetzes in den Zuständigkeitsbereich des Gemeindevorstandes fallen.

Da diese Kompetenzen vom Gemeindevorstand an die Geschäftsleitung delegiert werden sollen, muss das Polizeigesetz angepasst werden. Grundsätzlich wäre die Anpassung des Polizeigesetzes mit einer Regelung in den Übergangsbestimmungen zum Organisationsgesetz möglich. Da neu gemäss Art. 15 Abs. 1 lit. a der Gemeindeverfassung selbst eine geringfügige Teilrevision des Polizeigesetzes der Urnenabstimmung unterbreitet werden muss, wäre eine Anpassung des Polizeigesetzes durch eine Regelung in den Übergangsbestimmungen zum Organisationsgesetz nicht korrekt. Es muss deshalb eine separate Teilrevision des Polizeigesetzes durchgeführt werden. Diese muss durch die Gemeindeversammlung vorberaten und anschliessend der Urnengemeinde unterbreitet werden.

Der Gemeindevorstand hat die nachfolgend dargestellte Teilrevision des Polizeigesetzes an der Vorstandssitzung vom 29. April 2025 zuhanden der Vorbehandlung durch die Gemeindeversammlung vom 23. Juni 2025 verabschiedet. Die nächste Urnenabstimmung mit E-Voting kann am 28. September 2025 durchgeführt werden. Der Umstand, dass die Teilrevision des Polizeigesetzes nach Vorberatung durch die Gemeindeversammlung noch der Urnengemeinde unterbreitet werden muss, ändert nichts am Inkrafttreten des Organisationsgesetzes. Dieses kann – nach Annahme durch die Gemeindeversammlung – planmässig per 1. Juli 2025 in Kraft gesetzt werden und die Geschäftsleitung kann ihre Tätigkeit aufnehmen.

Art. 30 und 40 des Gesetzes über die öffentliche Ordnung, Sicherheit und Ruhe in der Gemeinde Pontresina (Polizeigesetz) müssen wie folgt geändert werden.



Artikel	Änderungen
Art. 30 Abs. 1	~~Der Gemeindevorstand~~ Die Geschäftsleitung kann störende Lichtimmissionen beschränken oder verbieten.
Art. 30 Abs. 3	Im Zusammenhang mit der Erteilung einer Bewilligung wägt ~~der Gemeindevorstand~~ die Geschäftsleitung die öffentlichen und die privaten Interessen unter Berücksichtigung des übergeordneten Rechts ab.
Art. 30 Abs. 4	Das Bewilligungsverfahren für Beleuchtungen kann mit einem allfälligen Baubewilligungsverfahren vereinigt werden. In diesem Fall richtet sich die Zuständigkeit für die Erteilung der Bewilligung nach dem Baugesetz der Gemeinde Pontresina.
Art. 40 Abs. 3	Für Anlässe von besonderer Bedeutung kann ~~der Gemeindevorstand~~ die Geschäftsleitung auf entsprechende Gesuche hin Ausnahmegewilligungen vom Feuerwerksverbot nach Abs. 1 erteilen.
Art. 40 Abs. 4	~~Der Gemeindevorstand~~ Die Geschäftsleitung kann die Ausnahmegewilligungen mit weiteren Auflagen versehen, insbesondere was die Einhaltung der Ruhezeiten und die Kostenübernahme durch die Gesuchstellenden zur Beseitigung von Verschmutzungen oder Schäden nach dem Abbrennen von Feuerwerken anbelangt.

Die Teilrevision des Polizeigesetzes soll mit der Annahme durch die Urnenabstimmung per 1. Oktober 2025 in Kraft gesetzt werden (Art. 53 Abs. 2 Polizeigesetz).

II. Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung

- Die Teilrevision des Gesetzes über die öffentliche Ordnung, Sicherheit und Ruhe in der Gemeinde Pontresina (Polizeigesetz), zuhanden der Urnengemeinde zu verabschieden und der Urnengemeinde die Genehmigung der Teilrevision zu beantragen.

III. Erwägungen und Diskussion

Nora Saratz Cazin

- Erläutert das Vorgehen im Zusammenhang mit der Beratung der Teilrevision des Polizeigesetzes.
- Die Gemeindeversammlung hat hier nur eine vorbereitende Aufgabe, die Zuständigkeit für die Verabschiedung liegt bei der Urnengemeinde.
- Es wünscht niemand die Eintretensdebatte und es gibt keine Fragen zum Ablauf.
- Stellt die notwendigen Anpassungen des Polizeigesetzes vor (Präsentation bei den Sitzungsunterlagen).

- Beantragt, dass Art. 40 Abs. 3 des Polizeigesetzes ersatzlos gestrichen werden soll.
- Er kann keinen Grund erkennen, weshalb es Anlässe für Ausnahmegewilligungen zum Nachteil für Mensch und Tier geben sollte.
- Das Verbot gilt auch für die 1. August-Feier. Er kann keinen Anlass erkennen, der wichtiger sein sollte. Somit hat die Ausnahmeregelung keine Berechtigung.
- Die anstehende Teilrevision sollte zukunftsorientiert sein und dem allgemeinen Trend zur Rücksicht auf Menschen, Tier und Natur ausgerichtet werden. Es gibt keinen vernünftigen Grund für Ausnahmegewilligungen.

Nora Saratz Cazin

- Der Antrag auf Streichung von Art. 40 Abs. 3 führt dazu, dass auch Art. 40 Abs. 4 ersatzlos gestrichen werden müsste, da sich dieser Absatz auf die Ausnahmegewilligung bezieht.
- Der Antrag wurde der Gemeinde vorgängig zugestellt und im Gemeindevorstand besprochen.
- Der Gemeindevorstand ist der Meinung, dass an der Ausnahmeregelung festgehalten werden soll, weil es nicht ausgeschlossen ist, dass eine Ausnahme aus touristischer oder regionaler Sicht angezeigt ist.
- Ein gewisser Spielraum macht aus Sicht des Vorstandes Sinn, auch wenn bis anhin noch nie eine Ausnahmegewilligung beantragt wurde.



- Er hört zum ersten Mal von diesem Antrag.
- Der Hotelier-Verein konnte den Antrag noch nicht diskutieren.
- Er ist der Meinung, dass eine Ausnahmegewilligung beibehalten werden soll.

Nora Saratz Cazin

- Stellt fest, dass es keine weiteren Wortmeldungen gibt.
- Es kommt somit zur Abstimmung zum Antrag von Georg Budja.
- Für die ersatzlose Streichung von Art. 40 Abs. 3 und 4 sprechen sich 30 Stimmberechtigte aus.
- Für die Beibehaltung der Ausnahmebestimmung im Polizeigesetz, d.h. für die vom Gemeindevorstand vorgeschlagene Anpassung von Art. 40 Abs. 3 und 4 sprechen sich 44 Stimmberechtigte aus.
- Damit wird die vom Gemeindevorstand vorgeschlagene Anpassung bestätigt und bildet Bestandteil der Teilrevision, die der Urnenabstimmung zu unterbreiten ist.
- Da es keine Fragen zu diesem Traktandum gibt, wird die Abstimmung durchgeführt.

IV. Beschluss

Die Gemeindeversammlung nimmt den Antrag des Gemeindevorstandes mit 71 Ja- und 4 Nein-Stimmen an. D.h. die Gemeindeversammlung stimmt der Teilrevision des Gesetzes über die öffentliche Ordnung, Sicherheit und Ruhe in der Gemeinde Pontresina (Polizeigesetz) zu und verabschiedet die Teilrevision zur Genehmigung an die Urnengemeinde.

0.2.1.0.01 Organisation

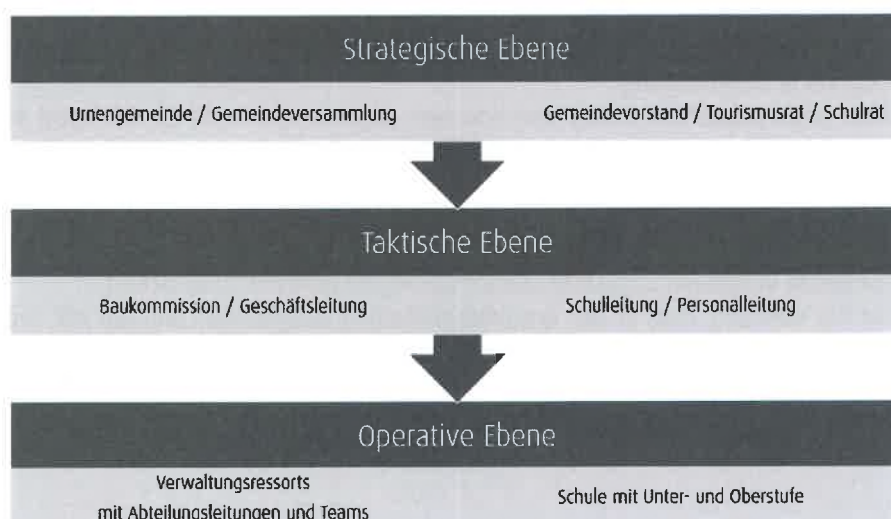
Beschluss-Nr. 2025-8

Neues Organisationsgesetz der Gemeinde Pontresina

I. Sachverhalt

Mit dem Organisationsgesetz werden die Rechte und Pflichten bzw. die Aufgaben und Kompetenzen des Gemeindevorstandes, der Geschäftsleitung und der Gemeindeverwaltung geregelt. Das Organisationsgesetz bildet die gesetzliche Grundlage für die neue Organisation der Gemeindeverwaltung.

Das Ziel bei der Erarbeitung des Organisationsgesetzes war es, die verschiedenen Aufgaben so zuzuweisen, dass sich der Gemeindevorstand hauptsächlich den politischen Entscheiden (strategische Ebene) widmen kann. Die Umsetzung der Grundsatzentscheide des Gemeindevorstandes soll durch die Geschäftsleitung (taktische Ebene) und die einzelnen Verwaltungsressorts oder Abteilungen (Operative Ebene) erfolgen. Selbstverständlich werden auch die weiteren Gremien der Gemeinde wie z.B. Tourismusrat, Schulrat oder Baukommission in die neue Struktur eingebettet. Es ist folgende Struktur vorgesehen:





Das neue Organisationsgesetz umfasst 28 Artikel. Das Gesetz sieht folgende Systematik vor:

Kapitel	Artikel
I. Allgemeines	Art. 1, 2
II. Gemeindevorstand	Art. 3 - 15
III. Geschäftsleitung	Art. 16 - 20
IV. Gemeindeverwaltung	Art. 21 - 25
V. Rechtspflege	Art. 26
VI. Schlussbestimmungen	Art. 27, 28

Weil die Reorganisation eine Delegation von Aufgaben des Gemeindevorstandes an die Geschäftsleitung und an die Gemeindeverwaltung vorsieht, werden in der vorliegenden Botschaft die wichtigsten Kompetenzen der Geschäftsleitung und der Gemeindeverwaltung abgebildet.

Kompetenzen der Geschäftsleitung

Artikel	Regelungsinhalt
Art. 16 Funktion und Zusammenarbeit	• Die GL ist verantwortlich für die operative Steuerung und Überwachung der Tagesgeschäfte der Gemeinde • Die GL umfasst max. 7 Personen • Folgende Personen gehören der GL an: – Gemeindepräsidium (Vorsitz) – Gemeindeschreiber/in – Leiter/in Finanzen – Geschäftsführer/in Pontresina Tourismus – Weitere leitende Mitarbeitende, welche vom Gemeindevorstand gewählt werden
Art. 18 Allgemeine Aufgaben und Kompetenzen	Die Geschäftsleitung ist u.a. für folgende Aufgaben zuständig: • Anstellung von Mitarbeitenden der Gemeinde (Ausnahme Leitende Mitarbeitende sowie Mitarbeitende im Schulbereich) • Umsetzung der vom Vorstand genehmigten Projekte • Einsetzung von Ressorts übergreifenden Projektteams
Art. 19 Finanzkompetenzen	• Beschlussfassung über frei verfügbare budgetierte Ausgaben (falls nicht Ressortleitung zuständig) • Beschlussfassung über nicht budgetierte Ausgaben und Verpflichtungen bis zu einem Gesamtbetrag von CHF 70'000/Jahr
Art. 20 Unterschriftenregelung	• Die rechtsverbindliche Unterschrift für die GL führt das Gemeindepräsidium zusammen mit dem zuständigen Mitglied der GL



Kompetenzen der Gemeindeverwaltung

Artikel	Regelungsinhalt
Art. 21 Stellung und Organisation	• Die Gemeindeverwaltung wird durch das Gemeindepräsidium geleitet. • Bei Abwesenheit des Gemeindepräsidiums leitet die Gemeindeschreiberin/der Gemeindeschreiber die Verwaltung. • Der Gemeindevorstand legt die Gliederung der Gemeindeverwaltung fest.
Art. 22 Ressortleitung	Wenn nicht der Gemeindevorstand oder die Geschäftsleitung zuständig sind, entscheidet die jeweilige Ressortleitung über budgetierte Ausgaben/im Rahmen der vom Vorstand freigegebenen Projekte: • mit einer weiteren Ressortleitung bis CHF 50'000 • mit einer/einem zuständigen Mitarbeitenden bis CHF 20'000 • Alleine bis CHF 5'000
Art. 24 Unterschriftenregelung	• Ist für einen Entscheid die Ressortleitung mit einer zweiten Person zuständig, unterzeichnen beide. Ansonsten kann die Leitung der Gemeindegkanzlei oder die Ressortleitung alleine unterzeichnen.
Art. 25 Schulleitung	• Die Aufgaben und Befugnisse der Schulleitung richten sich nach dem Schulgesetz • Die Finanzbefugnisse und Unterschriftenregelung der Schulleitung ist analog der Ressortleitung (Ausnahme: das Schulgesetz regelt etwas anderes)

Mit der Reorganisation ist zudem vorgesehen, dass verschiedene Aufgaben des Gemeindevorstandes im Bereich des Schulwesens an den Schulrat übertragen werden. Zu diesem Zweck muss das Schulgesetz angepasst werden, was in den Übergangsbestimmungen (Art. 28 Organisationsgesetz) festgelegt wird. U.a. soll künftig der Schulrat für die Anstellung und Entlassung der Lehrpersonen, für die Wahl der Schulärztin und des Schulzahnarztes zuständig sein.

II. Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung:

- Das Organisationsgesetz der Gemeinde Pontresina zu genehmigen und per 1. Juli 2025 in Kraft zu setzen.

III. Erwägungen und Diskussion

Nora Saratz Cazin

- Die Eintretensdebatte wird nicht gewünscht.
- Informiert über die Entstehung und Bearbeitung des heute vorliegenden Organisationsgesetzes.
- Erläutert das Vorgehen im Zusammenhang mit der Beratung des Gesetzes.
- Erläutert die einzelnen Kapitel (Präsentation als Beilage zum Protokoll).
- Erkundigt sich, ob es Fragen oder Anträge gibt.
- Da dies nicht der Fall ist, kommt es zur Abstimmung.

IV. Beschluss

Die Gemeindeversammlung genehmigt das Organisationsgesetz der Gemeinde Pontresina mit grossem Mehr und ohne Gegenstimmen und setzt das Gesetz per 1. Juli 2025 in Kraft.



Jahresrechnung / Abschluss 2024

I. Sachverhalt

Die Eckpunkte der Jahresrechnung 2024 der politischen Gemeinde Pontresina sind folgende:

Zahlen in TCHF	Ist 2024	Bdg 2024	Vorjahr
Jahresergebnis	3'527	-268	650
Operatives Ergebnis ohne a.o. Ereignisse	3'333	-524	985
Betrieblicher Aufwand	29'555	30'943	29'057
Betrieblicher Ertrag	32'442	29'757	29'357
Fiskalertrag (Steuern + Gebühren)	24'248	22'000	21'896
Brutto-Investitionen	4'686	10'680	6'737
Netto-Investitionen	3'487	10'305	5'872
Abschreibungen & Wertberichtigungen	3'737	4'026	3'616
Netto-Einlagen (+) / Entnahmen (-)	734	978	529
Fonds und Spezialfinanzierungen			
Liquidität	19'851	n/a	18'885
Brutto-Schulden	3'092	n/a	4'012
Nettovermögen	33'868	n/a	30'159
Pro Kopf-Vermögen in CHF	16'909	n/a	15'095
Eigenkapital	80'880	n/a	78'226

Die Rechnung für 2024 schliesst mit einem **Gewinn von CHF 3'527'231** statt dem geplanten Defizit von CHF 268'000 ab (im Vorjahr betrug der Gewinn CHF 649'978).

Das operative Ergebnis der ersten Stufe betrug CHF 3'333'231 bei Gesamterträgen von über CHF 32.4 Mio. und fiel damit um CHF 3.9 Mio. besser als budgetiert und um CHF 2.3 Mio. besser als im Vorjahr aus.

Von den geplanten Bruttoinvestitionen im Verwaltungsvermögen von CHF 10'680'000 wurden CHF 4'685'502 (44%) tatsächlich ausgegeben. Aufgrund von Bewilligungsverfahren, Einsprachen und Ressourcenmangel können nicht alle geplanten Projekte im jeweiligen Jahr realisiert werden. Im Jahr 2024 lagen die Bruttoinvestitionen tiefer als im Durchschnitt der 10 Jahre davor (CHF 7.2 Mio.), und lagen in etwa bei den Investitionen der Jahre 2014-2017. Zusätzlich zu den erwähnten Investitionen wurde im Januar 2024, laut Beschluss der Gemeindeversammlung, die Bauparzelle 2401 hinter dem Rondo für CHF 2.2 Mio. im Finanzvermögen erworben.



Bilanz

Konto	Bezeichnung Bilanzkonti (Zahlen in CHF)	31.12.2024	Vorjahr	Veränderung
100	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	19'851'101	18'884'860	966'242
101	Forderungen	3'199'420	2'941'423	257'996
104	Aktive Rechnungsabgrenzungen	10'965'315	11'778'516	-813'201
106	Vorräte und angefangene Arbeiten	168'455	214'176	-45'721
107	Langfristige Finanzanlagen	242'100	502'100	-260'000
108	Sachanlagen Finanzvermögen	2'807'399	830'000	1'977'399
Total Finanzvermögen		37'233'790	35'151'076	2'082'715
140	Sachanlagen Verwaltungsvermögen	35'129'000	35'608'000	-479'000
142	Immaterielle Anlagen	642'000	497'000	145'000
145	Beteiligungen	214'000	214'000	-
146	Investitionsbeiträge	11'697'000	12'572'000	-875'000
148	Kumulierte zusätzliche Abschreibungen	-770'000	-824'000	54'000
Total Verwaltungsvermögen		47'012'000	48'067'000	-1'055'000
Total Aktiven		84'245'790	83'218'076	1'027'715
200	Laufende Verbindlichkeiten	3'091'523	4'011'515	-919'992
204	Passive Rechnungsabgrenzung	69'040	783'674	-714'634
205	Kurzfristige Rückstellungen	136'500	167'800	-31'300
208	Langfristige Rückstellungen	10'248	10'248	-
209	Verbindlichkeiten ggü. SF und Fonds im FK	58'409	18'476	39'933
Total Fremdkapital		3'365'720	4'991'713	-1'625'993
290	Verpflichtungen (+) bzw. Vorschüsse (-) ggü. SF	15'655'823	17'892'577	-2'236'754
291	Fonds	8'405'460	5'059'229	3'346'231
293	Vorfinanzierungen	11'100'254	10'152'254	948'000
298	Übriges Eigenkapital	-	24'645'531	-24'645'531
299	Bilanzüberschuss / Bilanzfehlbetrag	45'718'534	19'476'772	25'241'762
Total Eigenkapital		80'880'070	78'226'363	2'653'708
Total Passiven		84'245'790	83'218'076	1'027'715

Mit einem Eigenkapital von CHF 80.9 Mio. (Vorjahr: CHF 78.2 Mio.), einer Eigenkapitalquote von 96% (Vorjahr: 94%) sowie einem Nettofinanzvermögen von CHF 33.9 Mio. (Vorjahr: CHF 30.2 Mio.) ist die Gemeinde Pontresina per 31.12.2024 finanziell gut für die Zukunft aufgestellt.



Dreistufiger Erfolgsausweis

Der Erfolgsausweis erfolgt mit HRM2 dreistufig.

Konto	Kostenarten-Gruppe (Zahlen in CHF)	2024	Budget 2024	Vorjahr
30	Personalaufwand	-9'698'865	-9'982'100	-9'460'056
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	-7'127'825	-8'259'300	-7'396'982
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	-3'736'706	-4'026'000	-3'615'661
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	-323'931	-273'400	-332'368
36	Transferaufwand	-8'666'130	-8'401'100	-8'250'357
37	Durchlaufende Beträge	-1'174	-1'100	-1'093
Betrieblicher Aufwand		-29'554'631	-30'943'000	-29'056'517
40	Fiskalertrag	24'248'033	22'000'000	21'895'922
41	Regalien und Konzessionen	505'405	605'500	512'801
42	Entgelte	5'607'887	5'091'000	5'042'347
43	Verschiedene Erträge	139'000	1'000	21'499
45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	1'057'454	1'250'900	861'370
46	Transferertrag	882'762	807'000	1'022'412
47	Durchlaufende Beträge	1'174	1'100	1'093
Betrieblicher Ertrag		32'441'713	29'756'500	29'357'444
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit		2'887'082	-1'186'500	300'927
34	Finanzaufwand	-301'204	-87'800	-46'165
44	Finanzertrag	747'352	750'300	730'215
Ergebnis aus Finanzierung		446'149	662'500	684'050
Operatives Ergebnis (1. Stufe)		3'333'231	-524'000	984'978
38	Ausserordentlicher Aufwand	0	0	-1'000'000
48	Ausserordentlicher Ertrag	194'000	256'000	665'000
Ausserordentliches Ergebnis (2. Stufe)		194'000	256'000	-335'000
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung (3. Stufe)		3'527'231	-268'000	649'978

Das operative Ergebnis der 1. Stufe schliesst im Jahr 2024 um 3'857 TCHF besser als budgetiert und um 2'348 TCHF besser als im Vorjahr ab.

Mit dem nicht liquiditätswirksamen ausserordentlichen Ergebnis schliesst die Jahresrechnung mit einem erfreulichen Gewinn von 3'527 TCHF, 2'877 TCHF besser als im Vorjahr ab.

Das ausserordentliche Ergebnis hat keine direkten finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinde.

INVESTITIONEN

Im Jahr 2024 wurden 4'686 TCHF oder nur 44 % (Vorjahr: 66 %) der geplanten Bruttoinvestitionen im Verwaltungsvermögen von 10'680 TCHF tatsächlich ausgegeben. Die Nettoinvestitionen beliefen sich auf 3'487 TCHF und lagen damit deutlich unter dem langfristigen Durchschnitt der letzten zehn Jahre ($\emptyset$ 2015-2024 = 6'068 TCHF). Der erhebliche Unterschied zur budgetierten Investitionssumme ist vor allem auf die Verschiebung von Projekten im Umfang von rund 3'000 TCHF zurückzuführen. Dies geschah aufgrund fehlender Ressourcen (Handwerker, Planer etc.) oder ausstehender Bewilligungen. Die restliche Differenz ergibt sich aus alternativen Projektumsetzungen und Einsparungen bei der Realisierung sowie aus der Verbuchung direkt in die Erfolgsrechnung von gewissen Ausgaben, da diese unter der Aktivierungsgrenze von 50 TCHF lagen.

Im Jahr 2024 wurden insbesondere folgende Projekte mit geplanten oder tatsächlichen Bruttoinvestitionen von mindestens 250 TCHF umgesetzt (B = Budget):

- **Gesamtsanierung altes Schulhaus** (213 TCHF / B: 500 TCHF): Die Planung schreitet planmässig voran, und das Projekt wird im Frühjahr 2025 der Gemeindeversammlung und der Urne zur Genehmigung vorgelegt. Die Einsparungen resultieren daraus, dass ursprünglich eine frühere Abstimmung und ein früherer Beginn der Detailplanung angenommen wurden.
- **Plazza da Sport Roseg inkl. Eisplatz** (51 TCHF / B: 500 TCHF): Aufgrund der Baubewilligung wurde erwartet, dass das Projekt 2024 zur Abstimmung kommt und bei positivem Entscheid weiter detailliert geplant wird. Verzögerungen führten jedoch dazu, dass die Gemeindeversammlung den Gemeindevorstand mit der Prüfung weiterer Varianten für einen Kunsteisplatz beauftragt hat.



- **Erlebniszone Wildwasserschluft Ova da Bernina** (411 TCHF / B: 660 TCHF): Im Rahmen des Gesamtkredits von 2'000 TCHF, der von der Gemeindeversammlung im Juni 2022 genehmigt wurde, wurden unter anderem das teleskopische Fenster auf die Schlucht, die Einstiegsplattform für die Eiskletterer unter dem Viadukt Via da Mulin sowie das Panoptikum (halbrunde Panoramasiszplattform) realisiert.
- **Sanierung Via Chinun** (1'256 TCHF / B: 1'650 TCHF): Die erste Etappe dieser Gesamtsanierung wurde 2024 umgesetzt. Für die gesamte Sanierung von 2024 bis 2026 sind vom Ingenieurbüro insgesamt 3'450 TCHF eingeplant. Derzeit geht man davon aus, dass die tatsächlichen Kosten niedriger ausfallen werden.
- **Sanierung Via dals Ers** (99 TCHF / B: 250 TCHF): Anstelle einer vollständigen Sanierung wurde eine Belagsverstärkung durchgeführt.
- **Sanierung Brücke Morteratsch** (40 TCHF / B: 400 TCHF): Bisher wurden nur die dringendsten Sanierungsmassnahmen am Holzboden der Brücke umgesetzt. Weitere Arbeiten an den Stützen sind noch in Planung.
- Reduzierte Investitionen in die weitere Tiefbauinfrastruktur: Aufgrund der Fokussierung auf die grösseren Projekte Via Chinun und im Taiswald fielen die allgemeinen Investitionen in Strassensanierungen (57 TCHF / B: 200 TCHF), Wasserversorgungsinfrastruktur (33 TCHF / B: 720 TCHF) und Abwasserbeseitigung (40 TCHF / B: 300 TCHF) deutlich geringer aus als im nicht objektspezifischen Budget vorgesehen.
- Parkhaus Cuntschet (0 TCHF / B: 500 TCHF): Die weiteren Planungsarbeiten wurden verschoben, um ein Gesamtkonzept mit der Sanierung der Jugendherberge und des Bahnhofplatzes zu erarbeiten.
- **Entflechtung Bike-/Wanderweg im Taiswald** und gleichzeitige Legung einer redundanten Wasserringleitung (177 TCHF / B: 310 TCHF bzw. 265 TCHF / B: 660 TCHF): Die Kosten konnten gegenüber dem ursprünglichen Plan erheblich reduziert werden. Zudem wurden Subventionen für das Projekt eingeholt.
- **Investitionen in erneuerbare Energien** (111 TCHF / B: 400 TCHF): Verschiedene Studien zur Produktion erneuerbarer Energien wurden durchgeführt, darunter vor allem Grundwasser-Pumpversuche für ein mögliches Anergienetz auf Gemeindeboden. Zudem wurde eine erste Tranche (68 TCHF) für die PV-Anlage auf dem Dach des Werkhofs im Gebiet La Resgia finanziert.

Die genannten Investitionen zeigen, dass trotz Verzögerungen und Verschiebungen wichtige Infrastrukturprojekte weiter vorangetrieben wurden, wobei durch gezielte Massnahmen Einsparungen realisiert werden konnten.

Kennzahlen

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Selbstfinanzierungsgrad	176%	154%	122%	64%	55%	128%	147%	182%	85%	209%
Zinsbelastungsanteil	0.6%	0.4%	0.2%	0.1%	0.1%	0.2%	0.0%	-0.1%	-0.7%	-0.7%
Nettoschuld pro Kopf in Fr.	-9'012	-10'278	-11'067	-12'657	-10'463	-11'319	-12'840	-15'364	-15'095	-16'909
Selbstfinanzierungsanteil	16%	23%	16%	23%	25%	29%	26%	33%	16%	22%
Kapitaldienstanteil	14%	17%	11%	11%	12%	12%	13%	12%	14%	13%
Bruttoverschuldungsanteil	42%	29%	25%	37%	33%	28%	24%	7%	13%	9%
Investitionsanteil	17%	20%	17%	34%	39%	30%	29%	26%	21%	15%
Steuerfuss	85%	85%	85%	85%	85%	85%	85%	85%	75%	75%

Alle Kennzahlen befinden sich in einem sehr positiven Bereich und haben sich im Vergleich zum Vorjahr in den meisten Fällen weiter verbessert. Der Kapitaldienstanteil, der die Tragfähigkeit von Abschreibungen und Zinsen im Verhältnis zum Ertrag misst, wird massgeblich durch die lineare Abschreibung aller Anlagen aus der HRM1-Periode (vor 2018) über einen Zeitraum von zehn Jahren beeinflusst. Trotz dieser Faktoren besteht angesichts der aktuell ausgezeichneten Finanzkraft der Gemeinde kein Anlass zur Sorge.

FAZIT

Die finanzielle Stabilität der Gemeinde Pontresina bleibt weiterhin sehr robust. Sie verfügt über eine solide Basis für zukünftige lokale und regionale Projekte sowie weitere Investitionen. Dies ist insbesondere der äusserst positiven konjunkturellen Entwicklung der vergangenen Jahre zu verdanken.

Dennoch gibt es Anzeichen dafür, dass die finanziellen Ergebnisse langfristig rückläufig sein könnten. Steigende Gesundheitskosten sowie umfangreiche regionale und lokale Investitionsvorhaben, darunter die Gesamtsanierung des Schulhaus Puntraschins suot, der Sportplatz Roseg, das Parkhaus Cuntschet, der Investitionsbeitrag zur Schuldensanierung des Spitals und des Altersheims, der Bau eines neuen Flughafens sowie eine mögliche Sa-



nierung der Deponie Isellas in Bever, werden in den kommenden Jahren voraussichtlich erheblichen Druck auf die Gemeindefinanzen und die Liquidität ausüben.

Daher ist es essenziell, das Kostenbewusstsein innerhalb der Gemeinde weiterhin zu schärfen und eine nachhaltige und langfristige Finanzstrategie zu verfolgen.

II. Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung:

- Den Bericht der Finanzverwaltung, der Geschäftsprüfungskommission sowie der Revisionsgesellschaft für das Jahr 2024 zur Kenntnis zu nehmen;
- Die Jahresrechnung für das Jahr 2024 zu genehmigen;
- Den verantwortlichen Organen Entlastung (Décharge) zu erteilen.

III. Erwägungen und Diskussion

Nora Saratz Cazin

- Erkundigt sich, ob jemand die Eintretensdebatte wünscht.
- Da dies nicht der Fall ist, übergibt sie das Wort an Diana Costa.

Diana Costa

- Stellt die Jahresrechnung vor (Präsentation als Beilage zum Protokoll).
- Informiert darüber, dass die finanzielle Lage der Gemeinde gut ist und die Finanzen gesund sind, aber auch hohe Ausgaben in der Region und der Gemeinde anstehen.
- Erkundigt sich, ob es noch Fragen gibt.

- Möchte auf die Kennzahl «Vermögen-pro-Kopf» eingehen.
- Die Zahl wird falsch interpretiert. Die Kennzahl ermittelt sich anhand des Vermögens geteilt durch die Anzahl Einwohner.
- Wenn aber immer weniger Einwohner in Pontresina leben, steigt das Pro-Kopf-Vermögen. Das ist kein gutes Zeichen. Das Pro-Kopf-Vermögen ist somit falsch interpretiert.
- Schade ist auch, dass in der Vergangenheit nie die Ausgaben getätigt werden, die gemäss Budget geplant wurden. Die Gemeinde ist gegenüber dem Budget im Hintertreffen. Deshalb ist das Vermögen hoch. Es wäre besser, wenn das Vermögen tiefer ist und die geplanten Investitionen auch umgesetzt werden.
- Gemeinden, die attraktiv sind und Zulauf haben, haben ein tiefes Pro-Kopf-Vermögen.
- Er empfiehlt in Zukunft die Kennzahl Vermögen-pro Kopf zu relativieren, denn diese Kennzahl ist nicht positiv, wenn die Herleitung angeschaut wird.

Diana Costa

- Die Kennzahlen werden vorgegeben.
- Die Kennzahl muss mit einem gesunden Menschenverstand angeschaut werden.
- Die Gemeinde Pontresina hat Investitionsbedarf, aber es braucht alles seine Zeit. Teilweise führen lange Bewilligungsverfahren zu Verzögerungen.
- Die Idee ist nicht, dass eine Gemeinde Eigenkapital horten soll, sondern dass die geplanten Investitionen nach und nach umgesetzt werden.
- Stellt fest, dass es keine weiteren Fragen gibt.

Nora Saratz Cazin

- Somit kann die Versammlung zur Abstimmung schreiten.
- Schlägt vor, die ersten zwei Anträge gemeinsam zur Abstimmung zu bringen. Über den dritten Antrag soll separat abgestimmt werden, da sich der Vorstand enthalten wird.
- Stellt fest, dass mit diesem Vorgehen alle einverstanden sind.

IV. Beschluss

Die Gemeindeversammlung

- nimmt den Bericht der Finanzverwaltung, der Geschäftsprüfungskommission sowie der Revisionsgesellschaft für das Jahr 2024 mit grossem Mehr und ohne Gegenstimmen zur Kenntnis und genehmigt die Jahresrechnung für das Jahr 2024;
- erteilt mit grossem Mehr, keinen Gegenstimmen und 7 Enthaltungen den verantwortlichen Organen Entlastung (Décharge).

9.6.3.0.09 Liegenschaften des Finanzvermögens: Ankäufe, Verkäufe, Vermietung Beschluss-Nr. 2025-10

Kauf und Baurecht Parzelle 2401 mit der Fundaziun da Puntraschigna

I. Sachverhalt

Die Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2024 hat beschlossen, die Parzelle 2401 der Stiftung Fundaziun da Puntraschigna im Baurecht abzugeben. Der Gemeindevorstand wurde mit der Erarbeitung eines Baurechtsvertrages beauftragt, welcher zu gegebener Zeit wieder der Gemeindeversammlung zu unterbreiten ist.

Nachdem der Gemeindevorstand an der Sitzung vom 4. März 2025 die Eckpunkte des Baurechtsvertrages festgelegt hat, wurden die Verhandlungen mit dem Stiftungsrat der Fundaziun aufgenommen. In einem nächsten Schritt hat das Grundbuchamt Maloja in Zusammenarbeit mit der Rechtskonsultentin und dem Leiter Finanzverwaltung der Gemeinde Pontresina einen Vertragsentwurf ausgearbeitet. Dieser Vertragsentwurf wurde am 15. April 2025 durch den Gemeindevorstand und am 17. April 2025 durch den Stiftungsrat zuhanden der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 23. Juni 2025 verabschiedet.

Inhalt des Baurechtsvertrages

Es ist die Idee, dass der Baurechtsvertrag erst nach Vorliegen einer rechtskräftigen Baubewilligung für die Wohnüberbauung unterzeichnet und im Grundbuch eingetragen wird.

Danach wird eine Frist von einem Jahr vereinbart, um mit dem Bau des projektierten Gebäudes zu beginnen.

Die wesentlichen Eckpunkte des Baurechtsvertrages werden nachfolgend zusammengefasst:

Eckpunkte	Regelungen
Ziff. 2 Art des Baurechts	• Zulasten des Grundstücks 2401 wird ein selbständiges und dauerndes Baurecht eingeräumt.
Ziff. 3 Inhalt des Baurechts	• Auf dem Grundstück darf ein Mehrfamilienhaus mit Tiefgarage gemäss geltendem Baurecht erstellt werden. • Die nicht überbaute Fläche darf als Umschwung genutzt werden.
Ziff. 4 Baurechtsdauer	• 75 Jahre
Ziff. 7 Baurechtszins	• Für die ersten 10 Jahre ab Eintragung des Baurechts im Grundbuch erlässt die Gemeinde der Fundaziun den gesamten Baurechtszins. • Danach ist für weitere 10 Jahre ein Baurechtszins von 50% des marktüblichen Baurechtszinses geschuldet, d.h. 50% des Baurechtszinses werden erlassen. • Nach 20 Jahren ist der gesamte Baurechtszins geschuldet. Baurechtszins = Nettoertrag* x (Bodenwert*/Bodenwert* + Substanzwert*) *Die Begriffe werden im Baurechtsvertrag definiert
Ziff. 9 Ordentlicher Heimfall	• Sind die Gebäude und Anlagen beim Erlöschen des Baurechts nicht vollständig wertlos, entrichtet die Gemeinde eine Entschädigung. • Die Heimfallentschädigung entspricht 50% des Verkehrswertes gemäss amtlicher Schätzung.
Ziff. 12 Zweck	• Es dürfen ausschliesslich wirtschaftlich tragbare Mietwohnungen errichtet werden.
Ziff. 20 Abgaben u. Kosten	• Bis zur Erstvermietung der Wohnungen wird auf die Erhebung von öffentlich-rechtlichen Abgaben verzichtet.



Weitere Details zum Vertrag können dem Vertragsentwurf entnommen werden. Dieser befindet sich bei den Beilagen zur vorliegenden Botschaft, welche auf der Webseite der Gemeinde aufgeschaltet sind.

Nächste Schritte auf dem Weg zur Erstellung des Wohnhauses

Die Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2024 hat nicht nur den Gemeindevorstand mit der Erarbeitung des Baurechtsvertrages beauftragt, sondern auch den Stiftungsrat mit der Weiterentwicklung des Projektes.

Da das öffentliche Vergaberecht auch für die Erstellung eines Mehrfamilienhauses durch die Fundaziun da Puntraschigna zur Anwendung gelangt, hat der Stiftungsrat mit den Vorbereitungsarbeiten für die Durchführung eines Projektwettbewerbs begonnen. Der zeitliche Ablauf des Verfahrens bis zum Bezug der Wohnungen sieht wie folgt aus:

Zeithorizont	Meilensteine
Vor den Sommerferien 2025	Ausschreibung Projektwettbewerb
Bis Ende 2025	Jurierung und Bekanntgabe der Ergebnisse sowie Erstellung des Juryberichts
2026	Erarbeiten Vor- und Bauprojekt, Einreichen Baugesuch
Herbst 2028	Frühster Bezugstermin (abhängig vom Zeitpunkt der Bewilligungserteilung)

II. Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung:

- Den Vertrag zwischen der politischen Gemeinde Pontresina und der Fundaziun da Puntraschigna über die Errichtung eines selbständigen und dauernden Baurechts betreffend das Grundstück Nr. 2401 im Grundbuch der Gemeinde Pontresina zu genehmigen.

III. Erwägungen und Diskussion

Nora Saratz Cazin

- Erkundigt sich, ob jemand die Einretensdebatte wünscht.
- Erläutert die Ausgangslage (Präsentation als Beilage zum Protokoll).
- Erkundigt sich, ob es Fragen gibt.

- Erkundigt sich, weshalb von der Fundaziun ein Baurechtszins verlangt wird.
- Die Fundaziun wird voraussichtlich mit Steuergeldern den Baurechtszins bezahlen.

Nora Saratz Cazin

- Aus diesem Grund hat der Vorstand entschieden, für die ersten 10 Jahre keinen Baurechtszins zu verlangen.
- In der Jahresrechnung soll aber klar ersichtlich sein, auf welchen Ertrag die Gemeinde jährlich verzichtet.
- Da die künftige Entwicklung nicht absehbar ist, wurde entschieden, dass sich die Bevölkerung immer mal wieder mit dem Thema befassen muss. Aus diesem Grund wurde die Abstufung beim Baurechtszins in den Vertrag aufgenommen.

- Die Gemeinde hat ein relativ hohes Vermögen und Zinserträge gehen gegen 0.
- Solange die Gemeinde keinen Aufwand hat für ein Kapital für die Fundaziun, müsste die Fundaziun keinen Baurechtszins bezahlen müssen.

Nora Saratz Cazin

- Die heutige Situation ist eine Momentaufnahme. Diese kann sich bald schon verändern.
- Für die Stiftung ist wichtig zu wissen, wie hoch der Baurechtszins über einen gewissen Zeitraum ist. Der Baurechtszins soll nicht kurzfristig angepasst werden müssen, wenn die finanzielle Situation der Gemeinde plötzlich schlechter ist.
- Stellt fest, dass es keine weiteren Fragen zum Baurechtsvertrag gibt.
- Informiert über die nächsten Schritte bis zum Bau des Wohnhauses.

- Da es keine Fragen mehr zum Traktandum gibt, folgt die Abstimmung.

IV. Beschluss

Die Gemeindeversammlung genehmigt mit grossem Mehr und ohne Gegenstimmen den Vertrag zwischen der Gemeinde Pontresina und der Fundaziun da Puntraschigna über die Errichtung eines selbständigen und dauernden Baurechts betreffend das Grundstück Nr. 2401 im Grundbuch der Gemeinde Pontresina.

8.4.0.2.01 Touristische Konzepte und Leitbilder (Entwicklung, Umsetzung)

Beschluss-Nr. 2025-11

Inszenierung Montebello-Kurve

I. Sachverhalt

Im Rahmen des kantonalen Projekts zur Strassenkorrektur an der Berninastrasse plant die Gemeinde Pontresina beim Abschnitt Montebello ein eigenes Teilprojekt: Die Aufwertung des heutigen Kiesplatzes zu einem touristischen Aussichtspunkt mit Parkplätzen, Bushaltestellen, Fusswegen, Querungshilfe über die Kantonsstrasse sowie einer naturnahen Möblierung.

Das Projekt wurde mit der kantonalen Denkmalpflege abgestimmt und berücksichtigt die Vorgaben des UNESCO-Welterbes RhB Albula/Bernina. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit wird im Bereich der Inszenierung aus Sicherheitsgründen auf 60 km/h reduziert.

Inhalt des Projektes und Erläuterungen der Kosten

Die geplanten Massnahmen umfassen:

- eine verkehrssichere Erschliessung mit PW- und Car-Parkplätzen in beide Richtungen,
- beidseitige Haltestellen,
- barrierefreie Gehwegenlagen,
- eine Querungshilfe für Fussgänger,
- sowie eine naturnahe Möblierung durch die Gemeinde.

Die Gesamtkosten betragen CHF 987'000.- (exkl. MWST). Die Finanzierung ist in der Investitionsplanung 2025 und 2028 vorgesehen. Die Gemeinde übernimmt Planung, Umsetzung, Möblierung und Unterhalt der Anlagen.

Nachfolgend die Zusammenstellung der Gesamtkosten:

Projektbestandteile	Kosten (CHF)
Bauausführung Drittprojekt Inszenierung Montebellokurve	802'000
Erdverlegung Freileitung RhB (50%-Anteil)	100'000
Projektierung (3%-Anteil der Baukosten exkl. Freileitung)	24'000
Bauleitung (6%-Anteil der Baukosten inkl. Freileitung)	54'000
Landerwerbskosten (Abtretung/Dienstbarkeit mit Bürgergemeinde Pontresina)	5'000
Nebenkosten (50%-Anteil, Pauschale)	2'000
Total zu Lasten Gemeinde (exkl. MWST)	987'000

Weiteres Vorgehen

Um das Projekt weiterführen zu können, ist bereits in diesem Jahr die Einholung eines Verpflichtungskredits erforderlich. Der Gemeindevorstand hat deshalb an der Vorstandssitzung vom 15. April 2025 beschlossen, das Geschäft der Gemeindeversammlung vom 23. Juni 2025 vorzulegen. Damit hat die Gemeinde Planungssicherheit. Zudem ist beabsichtigt, noch in diesem Jahr mit den bewilligten Rodungen zu beginnen. Die Hauptumsetzung des Projektes ist für das Jahr 2028 geplant.



II. Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung:

- Einen Verpflichtungskredit für die Inszenierung der Montebellokurve von CHF 987'000 (exkl. MWST) zu genehmigen.

III. Erwägungen und Diskussion

Nora Saratz Cazin

- Erkundigt sich, ob jemand die Eintretensdebatte wünscht.
- Da dies nicht der Fall ist, übergibt sie das Wort an Peter Käch.

Peter Käch

- Es geht um ein Projekt, welches eine sehr lange Vergangenheit hat. Ursprünglich war die Haltung des Kantons und der Verbände eine andere. Nun hat die Gemeinde aber die Unterstützung des Kantons, weil sich die Linienführung der Kantonsstrasse geändert hat. Auch die Unesco ist mit dem Projekt einverstanden.
- Stellt das Traktandum vor (Präsentation als Beilage zum Protokoll)
- Erkundigt sich, ob es Fragen gibt.

- Möchte wissen, ob ein Car welcher in Richtung Süden fährt, ohne Problem in den Parkplatz fahren kann. Er hat den Eindruck, dass dies umständlich ist.
- Es gibt nur eine Ein- und Ausfahrt und er fragt sich, ob es keine bessere Lösung gibt.

Peter Käch

- Die Einfahrt ist aus beiden Fahrtrichtungen problemlos möglich.
- Die Ein- und Ausfahrt wurde von Profis geplant.
- Es gibt viel mehr Platz als heute vorhanden ist.

- Er beantragt, dass das Projekt wesentlich verkleinert und damit kostengünstiger ausgestaltet und dann den Stimmberechtigten nochmals vorzulegen ist (der Antrag wurde vorgängig der Gemeindeverwaltung zugestellt und ist in der Präsentation enthalten).
- Das geplante Projekt „Montebello-Kurve“ befindet sich rund fünf Kilometer von unserer Ortschaft entfernt. Abgesehen vom Durchgangsverkehr über den Berninapass bringt das Vorhaben weder unseren ortsansässigen Gästen noch der Bevölkerung von Pontresina einen direkten Nutzen.
- Vor diesem Hintergrund erscheinen die vorgesehenen Ausgaben in der Höhe von CHF 1 Million an Steuergeldern, über deren Freigabe heute befunden werden soll, als nicht gerechtfertigt.
- Mehrere geordnete Parkplätze beidseits der Berninastrasse – auf einem erweiterten Areal mit Kiesbelag und einigen einfachen Holzbänken – würden den Bedürfnissen des lediglich kurzzeitig anhaltenden Durchgangsverkehrs genügen. Nicht zu unterschätzen ist zudem der zukünftige Aufwand für Unterhalt, Reinigung und Schneeräumung der Anlage im Winter. Nicht zu vernachlässigen ist zudem die Gefahr, dass der Platz in den Nachtstunden als inoffizieller Stellplatz genutzt wird, was unerwünschtes Littering und zusätzlichen Unterhaltsaufwand nach sich ziehen würde.
- Eine Einsparung von bis zu CHF 800'000 an öffentlichen Geldern könnte hingegen gezielt in Projekte innerhalb der Ortschaft investiert werden – etwa in Cuntschett zugunsten unserer Gäste und Einwohner oder auch sinnvollerweise in die Fundaziun da Puntraschigna eingebracht werden.

Peter Käch

- Der Gemeindevorstand hat sich dafür entschieden, nur Projekte in die Investitionsplanung aufzunehmen, die der Gemeinde Pontresina einen Nutzen bringen. Auch der Unterhaltsaufwand ist für die Gemeinde immer ein wichtiges Thema und wurde auch hier abgeklärt.
- Es ist richtig, dass der Ort nicht direkt im Dorf liegt, aber er befindet sich in der nahen Umgebung und der Ort ist für alle rasch und unkompliziert erreichbar und die Aussicht ist einzigartig.
- Es sind nicht nur PW's und Cars die anhalten, sondern auch Velofahrer/Biker.
- Der Standort ist ein super Werbe-Ort für Pontresina und ein wichtiger Punkt um das «feine Pontresina» zu präsentieren.
- Eine einfachere Lösung ist sicherlich möglich, aber nicht aus der Optik des Tourismus.



- Er möchte nicht den Sinn des Projektes anzweifeln, sondern wissen, wer die Kosten gerechnet hat.
- Wenn die Gemeinde ein Projekt mit dem Kanton umsetzt, sind die Kosten der Gemeinde erfahrungsgemäss zu hoch.

Peter Käch

- Die Gemeinde muss alle Kosten übernehmen, die sich auf die Bauteile beziehen, die neben der Strasse liegen.
- Die Kostenaufteilung wurde gemeindeintern gut und intensiv ausgehandelt.

- Er erachtet die Kosten als zu hoch und ist der Meinung, dass sich der Kanton auch an den Parkplatzkosten beteiligen muss.

Peter Käch

- Es ist nicht ausgeschlossen, dass das Projekt am Schluss günstiger wird, aber er kann es nicht versprechen.

- Er spürt eine Unsicherheit. Das Ganze soll nochmals überprüft werden.
- Er glaubt nicht, dass die Carparkplätze für Pontresina wichtig sind.
- Er stellt den Antrag, dass das Projekt zurückgestellt werden soll und alles nochmals genauer geprüft werden muss.

Peter Käch

- Es gibt nur Kurzzeitparkplätze.
- Er kennt die Strecke sehr gut und es hat bereits heute div. Cars. Die heutige Situation kann durch das Projekt der Gemeinde verbessert werden.

- Er ist seit 7 Jahren in das Projekt involviert.
- Wenn die Geschichte von Pontresina angeschaut wird, ist wichtig zu sehen, dass Pontresina viel der Umgebung zu verdanken hat, die 5 km und mehr entfernt liegt. Nur deshalb gibt es Pontresina in der heutigen Form.
- Das Sujet des Piz Bernina ist bekannt und ein wichtiger Marketingfaktor.
- Die Kosten können auch als Marketinginvestition angeschaut werden. Der Haltepunkt wird eine langfristige Investition und der Werbeeffect durch all die zahlreichen Fotos und Post die entstehen werden, ist unbezahlbar.

- Es sollte auch WC-Anlagen geben an diesem Ort.

Nora Saratz Cazin

- Es sind keine WC-Anlagen vorgesehen.

- Die Gemeinde muss nicht den Kanton unterstützen, er hat genügend Geld.
- Der Antrag soll zurückgestellt werden für weiter Abklärungen.

Nora Saratz Cazin

- Die Lösung mit einer einzigen Einfahrt ist erst im Verlauf des Projektes entstanden aus sicherheitstechnischen Gründen.
- Heute ist der Platz ein Notfallausstellplatz. Für die Zukunft gilt: Entweder macht die Gemeinde etwas Richtiges, oder es gibt dort keinen entsprechenden Platz mehr.
- Die Gemeinde muss deshalb einen richtigen Platz erstellen, damit der Ausstellplatz nicht verschwindet.
- Gemeindeintern hat der zuständige Mitarbeiter für den Tiefbau für die Gemeinde gut verhandelt und er hat sich ausführlich mit dem Thema befasst. Zudem hat er weitere Punkte in die Vereinbarung mit dem Kanton eingebracht, damit das Projekt kostengünstig umgesetzt werden kann.
- Erkundigt sich, ob sich Mathis Roffler dem Antrag von Georg Budja anschliessen möchte, oder ob über beide Anträge aus der Bevölkerung abgestimmt werden soll.

- Er schliesst sich dem Antrag von Georg Budja an.



Nora Saratz Cazin

- Erkundigt sich, wer dem Antrag von Georg Budja zustimmen möchte. Es sind dies 17 Personen.
- Erkundigt sich, wer dem Antrag des Gemeindevorstandes zustimmen möchte. Es sind dies 53 Personen.

IV. Beschluss

Die Gemeindeversammlung genehmigt mit 53:17 Stimmen einen Verpflichtungskredit für die Inszenierung der Montebellokurve von CHF 987'000 (exkl. MWST).

6.2.1.0.01 Bahnhöfe, Bahnhofareale

Beschluss-Nr. 2025-12

Planungskredit Vorprojekt Sportarena und Parkierungsanlage Cuntschett

I. Sachverhalt

Das Bahnhofareal und die Sportarena Cuntschet sollen umfassend neugestaltet und die Verkehrssituation verbessert werden. Die Gemeinde Pontresina hat zusammen mit der Rhätischen Bahn und der Schweizerischen Stiftung für Sozialtourismus drei aufeinander abgestimmte Projektwettbewerbe durchgeführt (Verfahren A: Privater Projektwettbewerb Bahnhofareal und Jugendherberge, Verfahren B: Privater Projektwettbewerb Präsüras, Verfahren C: Projektwettbewerb Cuntschet). Die Wettbewerbe der Verfahren A und B konnten bereits im Sommer 2024 mit einer öffentlichen Ausstellung der Ergebnisse abgeschlossen werden.

Im Verfahren C erfolgte am 19. Dezember 2024 die Jurierung. Gestützt auf die Empfehlung der Jury hat der Gemeindevorstand am 28. Januar 2025 das Siegerprojekt und das Siegerteam (Giubbini Architekten ETH SIA, Chur, Bänziger Partner AG, Chur und OePlan GmbH, Altstätten bestimmt). Gegenstand des ausgeschriebenen Verfahrens C bildet die Ausarbeitung eines Projektvorschlags für eine neue unterirdische Parkierungsanlage mit Räumlichkeiten für die Infrastruktur Langlauf, die Neugestaltung des Gebietes mit Sport- und Freizeitanlagen sowie die damit erforderlichen Anpassungen in der Umgebung. Der Gemeindevorstand hat die Bevölkerung an der Gemeindeversammlung vom 8. April 2025 detailliert über das Wettbewerbsergebnis des Verfahrens C informiert. Das Siegerprojekt und die anderen Wettbewerbsbeiträge wurden öffentlich ausgestellt.





Nächste Planungsschritte

Die Umsetzung aller Wettbewerbsergebnisse (Verfahren A, B und C) erfordert eine Anpassung der geltenden Ortsplanung. Der Gemeindevorstand hat die entsprechenden Teilrevisionen bereits eingeleitet und dem kantonalen Amt für Raumentwicklung (ARE GR) zur Vorprüfung unterbreitet. Der Vorprüfungsbericht kann aber nicht vor Ende Juli 2025 erwartet werden. Erst danach kann das öffentliche Mitwirkungsverfahren durchgeführt und die Einschätzung der Bevölkerung abgeholt werden.

Um die Bearbeitungsdauer beim ARE GR sinnvoll zu nutzen, möchte der Gemeindevorstand das Siegerprojekt im Verfahren C mit der **Ausarbeitung eines Vorprojekts plus vertiefter Kostenschätzung** beauftragen. Diese Projektphase ist notwendig, um bei der Stimmbevölkerung zu gegebener Zeit einen Projektkredit abholen zu können.

Das Generalplaner-Honorar für das Vorprojekt plus vertiefter Kostenschätzung beläuft sich gemäss Offerte auf CHF 268'161. Die einzelnen Offerten des Architekten, des Ingenieurs und des Landschaftsarchitekten basieren auf den Vorgaben aus dem Wettbewerb, dort wurden die entsprechenden Faktoren für die Berechnung des Honorars definiert. Als aufwandbestimmende Bausumme hat das Siegerteam die Summe aus den Erhebungen von Baudata (Beurteilungskriterium im Wettbewerbsverfahren) verwendet. Zudem wurden Honorarschätzungen gemacht für Fachingenieure (HLKS-Planer, Elektroplaner, Brandschutzplaner) und Nebenkosten als Pauschale eingerechnet. Die nachfolgende Abbildung zeigt die Honorarzusammenstellung für die Erarbeitung des Vorprojekts plus vertiefter Kostenschätzung.

GIUBBINI
ARCHITEKTEN
ETH SIA

ZUSAMMENSTELLUNG GENERALPLANNERHONORAR

ALLE BETRÄGE EXKL. MWST

FACHPLANER SPEZIALISTEN		HONORAR
291	ARCHITEKT	112'000.00
292	BAUINGENIEUR	61'180.00
296.5	LANDSCHAFTSARCHITEKT	34'750.00
293	ELEKTROINGENIEUR	15'000.00
294/295	HLKS-INGENIEUR	15'000.00
296.9	BRANDSCHUTZ	10'000.00
ZWISCHENSUMME		247'930.00
GP-ZUSCHLAG	4%	9'917.00
NEBENKOSTEN	4%	10'314.00
TOTAL GP-HONORAR		268'161.00

Der Gemeindevorstand hat an der Vorstandssitzung vom 15. April 2025 entschieden, der Gemeindeversammlung vom 23. Juni 2025 einen Planungskredit von CHF 270'000 +/- 10% (exkl. MWST) für die Erteilung eines Generalplaner-Auftrags an das Siegerteam Giubbini Architekten ETH SIA, Chur, Bänziger Partner AG, Chur und OePlan GmbH, Altstätten, zu erteilen. Damit hat die Gemeindeversammlung die Möglichkeit, sich ein erstes Mal mit einem Entscheid zum Projekt «Sportarena und Parkierungsanlage Cuntschet» zu äussern.



Einbezug der Ortsgruppierungen und der verschiedenen Nutzergruppen

Damit sich die Ortsgruppierungen und die verschiedenen Nutzergruppen in den Planungsprozess einbringen können, hat der Gemeindevorstand am 1. Mai 2025 einen Workshop zum Projekt durchgeführt. 21 Teilnehmende haben das Siegerprojekt analysiert und aus Sicht der künftigen Nutzergruppen konkret ergänzt. Das Ergebnis dieses Workshops dient der Weiterbearbeitung, falls die Gemeindeversammlung dem beantragten Planungskredit für die Erarbeitung des Vorprojektes mit Kostenschätzung zustimmen sollte.

II. Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung:

- Einen Planungskredit für die Erarbeitung des Vorprojektes mit vertiefter Kostenschätzung für die Sportarena mit Parkierungsanlage Cuntschet von CHF 270'000 +/- 10% zu genehmigen.

III. Erwägungen und Diskussion

Nora Saratz Cazin

- Erkundigt sich, ob jemand die Eintretensdebatte wünscht.
- Da dies nicht der Fall ist, gibt sie das Wort an Joel Schäfli.

Joel Schäfli

- Erläutert das Traktandum und die Notwendigkeit des Planungskredits (Präsentation als Beilage zum Protokoll).
- Erkundigt sich, ob es Fragen gibt.
- Dies scheint nicht der Fall zu sein.

Nora Saratz Cazin

- Weist darauf hin, dass es nicht so viele Bäume geben wird, wie im Projekt vorgesehen.

IV. Beschluss

Die Gemeindeversammlung genehmigt mit grossem Mehr und ohne Gegenstimme einen Planungskredit für die Erarbeitung des Vorprojektes mit vertiefter Kostenschätzung für die Sportarena mit Parkierungsanlage Cuntschett von CHF 270'000 +/- 10%.

7.9.0.0.01 Ortsplanung, Zonenplanung

Beschluss-Nr. 2025-13

Ausscheidung Gewässerräume

I. Sachverhalt

Gemäss Artikel 37a des kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG) müssen Gemeinden den sogenannten *Gewässerraum* – also den Bereich entlang von Bächen, Flüssen und anderen natürlichen Gewässern – in ihren Zonenplänen ausweisen. Dieser Raum dient nicht nur dem Schutz des Wassers und der Ufervegetation, sondern trägt auch wesentlich zum Hochwasserschutz, zur Artenvielfalt und zur ökologischen Qualität unserer Landschaft bei.

Die sorgfältige und vorausschauende Planung unseres Siedlungsraums ist eine wichtige Aufgabe der Gemeinde. Ein zentrales Thema dabei ist der Schutz und die nachhaltige Nutzung unserer Gewässer. In diesem Zusammenhang wurden die Gewässerräume in unserem Gemeindegebiet im Rahmen der Revision der Planungsmittel umfassend überprüft und neu festgelegt.

Inhalt der Planung

Was ändert sich konkret?

Die neu bestimmten Gewässerräume werden künftig im Zonenplan als **Gewässerraumzonen** ausgewiesen. Es handelt sich dabei um eine sogenannte *überlagerte Zone*. Das bedeutet: Die neue Schutzzone legt sich über die bestehende Grundnutzung (z. B. Wohnzone, Landwirtschaftszone), ohne diese grundsätzlich zu verändern. Die Eigentümerinnen und Eigentümer können ihre Grundstücke im bisherigen Rahmen weiterhin nutzen. Es



entstehen dadurch **keine unmittelbaren Einschränkungen für die aktuelle Nutzung**. Im Zuge dieser Anpassung werden die **bisher geltenden Gewässerabstandslinien** aufgehoben, da diese durch die präziser definierten Gewässerräume ersetzt werden. Ebenfalls entfernt oder bereinigt werden ältere oder lediglich *orientierend* eingezeichnete Gewässerräume, die im heutigen Planungsstand keine rechtliche Grundlage mehr haben.

Spezielle Anpassungen im Zonenplan

- Bei den **Parzellen Nr. 636 und 2027** wird zudem eine bisher festgelegte Baulinie aufgehoben.
- Besondere Bedeutung kommt auch dem **Gebiet Morteratsch-Montebello** zu: Dort wurde im Jahr 2019 eine Gewässerraumzone festgelegt, deren Genehmigungsverfahren später durch einen Regierungsbeschluss (10/2021) sistiert wurde. Mit der nun vorliegenden, abschliessenden Festlegung der Gewässerräume wird diese frühere Planung **ersetzt und abgeschlossen**. Das sistierte Verfahren wird daher nicht weitergeführt.

Planungsprozess

Die Teilrevision der Ortsplanung Gewässerraumausscheidung wurde bereits im Herbst 2017 an die Hand genommen. Die kantonale Vorprüfung erfolgte vom August 2018 bis Januar 2019. Im Juni 2020 wurde ein erstes öffentliches Mitwirkungsverfahren durchgeführt. In der Folge geriet die Teilrevision «unters Eis» und die Planung wurde erst im August 2024 wieder aufgenommen. Nach der Überarbeitung der Planungsmittel wurde vom 10. Januar bis 10. Februar 2025 ein zweites Mitwirkungsverfahren durchgeführt. Während der Mitwirkungsfrist wurden vier Stellungnahmen eingereicht. Alle Stellungnahmen wurden zusammen mit dem projektbegleitenden Planungsbüro Stauffer & Studach geprüft und anschliessend mit der Bauverwaltung beurteilt. Der Gemeindevorstand hat die erarbeiteten Mitwirkungsberichte an der Sitzung vom 15. April 2025 verabschiedet und das Mitwirkungsverfahren abgeschlossen.

Da sich nach Beurteilung der Mitwirkungseingaben nur geringfügige Anpassungen an den Planungsgrundlagen ergaben, hat der Gemeindevorstand die finalisierten Planungsgrundlagen zuhanden der Vorberatung durch die Gemeindeversammlung vom 23. Juni 2025 verabschiedet. Die von den Anpassungen betroffenen Grundeigentümer wurden schriftlich informiert und allen Mitwirkenden wurde eine Stellungnahme zugestellt.

Die Genehmigung der Teilrevision der Ortsplanung Ausscheidung Gewässerraum obliegt gemäss Art. 15 Abs. 1 lit. a der Gemeindeverfassung der Urnenabstimmung. Die nächste Urnenabstimmung mit E-Voting kann am 28. September 2025 durchgeführt werden.

II. Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung:

Die Teilrevision Ortsplanung Ausscheidung Gewässerraum mit Planungsmitteln:

- Pontresina_TR_GewR_ZP_Morteratsch_1-5000
- Pontresina_TR_GewR_ZP_Dorf_1-2000

Und dem Planungs- und Mitwirkungsbericht zuhanden der Urnengemeinde zu verabschieden und der Urnengemeinde die Genehmigung der Teilrevision zu beantragen.

III. Erwägungen und Diskussion

Nora Saratz Cazin

- Erkundigt sich, ob jemand die Eintretensdebatte bzw. das Wort wünscht.
- Da dies nicht der Fall ist, informiert sie darüber, dass es bei diesem Traktandum nur um eine Vorberatung geht. Zuständig für die Genehmigung ist die Urnengemeinde.
- Erläutert die Vorlage.
- Erkundigt sich, ob es Fragen gibt.
- Da es keine Fragen gibt, kann die Versammlung über den Antrag des Vorstandes abstimmen.



IV. Beschluss

Die Gemeindeversammlung verabschiedet mit grossem Mehr und ohne Gegenstimmen die Teilrevision Ortsplanung Ausscheidung Gewässerraum mit Planungsmitteln:

- Pontresina_TR_GewR_ZP_Morteratsch_1-5000
- Pontresina_TR_GewR_ZP_Dorf_1-2000

und dem Planungs- und Mitwirkungsbericht zuhanden der Urnenabstimmung mit dem Antrag die Teilrevision der Ortsplanung zu genehmigen.

0.1.1.0.02 Protokolle und Varia

Nora Saratz Cazin

- Informiert über die verschiedenen Möglichkeiten, die der Onlineschalter auf der Webseite der Gemeinde bietet.
- Weist darauf hin, dass ab der Kreuzung Bahnhof seit dem 28. Mai 2025 Tempo 30 gilt.
- Macht auf die Möglichkeit, Beitragsgesuche für den Sportfonds einzureichen, aufmerksam.
- Informiert über die nächsten Termine.

- Er hat die Unterlagen zur Botschaft vermehrt auf der Webseite gesucht.
- Er würde es begrüssen, wenn in der Botschaft der Link zur Webseite bei den einzelnen Traktanden abgedruckt würde.

Schluss der Gemeindeversammlung: 22:10 Uhr

Für das Protokoll

Nora Saratz Cazin
Gemeindepräsidentin

Jeannette Guadagnini
Gemeindeschreiberin